

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung		Fachbereich/Referat	Nummer
		0100	8623/12
zur Anfrage Nr. 1893/12 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD - Fraktion vom 07.11.2012		Datum 12.11.2012	
		Genehmigung	
Überschrift <b>Ausführung von Ratsbeschlüssen und Aufstellung der Tagesordnung</b>		Dezernenten Dez. I	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 20.11.2012		

Es gilt das gesprochene Wort.

1. In welchen Fällen ist die Verwaltung nicht verpflichtet, Ratsbeschlüsse (bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt) auszuführen, und liegt hier ein solcher Fall vor?

Beantwortung durch EStR Lehmann:

Der Oberbürgermeister führt nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG die Beschlüsse der Vertretung aus.

Hält er einen Beschluss der Vertretung für rechtswidrig, so hat er gemäß § 88 Abs. 1 S. 1 NKomVG die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Vertretung davon zu unterrichten. Nach § 88 Abs. 1 S. 2 NKomVG kann er stattdessen Einspruch einlegen. In diesen Fällen ist der Beschluss zunächst nicht auszuführen.

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Zur inhaltlichen Ausführung siehe Ziff. 2.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung in Umsetzung der Bestimmung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG, wenn sie feststellt, dass sie einen (rechtmäßigen) Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses nicht oder nicht zeitgerecht oder nur mit anderen Einschränkungen ausführen kann, und wie sieht das in diesem speziellen Fall (Ratsbeschluss zu DS 2132/12 und 2141/12) aus?

Beantwortung durch EStR Lehmann:

Den verwaltungsinternen Regelungen entsprechend erhalten die politischen Gremien in diesen Fällen eine Zwischennachricht.

Im konkreten Fall hatte der Rat in seiner Sitzung am 8. Mai beschlossen: „... Dieses Konzept ist dem Rat über den Jugendhilfeausschuss rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen 2013 vorzulegen.“ Die 3-Monats-Regelung in der Dienstanweisung greift in diesem Fall nicht, da vom Rat selbst eine Frist vorgegeben wurde. Der Beschluss beinhaltete, dass die Verwaltung das Konzept rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen vorlegt. Diese Haushaltsberatungen finden im Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 13. Dezember 2012 statt. Bis dahin werden die verwaltungsinternen Abstimmun-

gen zu diesem Konzept abgeschlossen sein.

Ferner hat der Rat am 8. Mai 2012 beschlossen, dass für 2013 die entsprechenden Mittel in den Haushalt eingeplant werden. Die Verwaltung versteht diesen Beschluss als eine Selbstbindung des Rates, entsprechende Mittel für 2013 für den Haushalt einplanen zu wollen. Sie hat ihn nicht so verstanden, dass die Verwaltung selbst die entsprechenden Mittel in ihren Haushaltsentwurf einplant. Der Rat kann ohnehin nur Beschlüsse fassen, die die Verwaltung ausführen muss. Er kann aber nicht verlangen, dass die Verwaltung bestimmte Meinungen oder Haltungen zu ihrer eigenen macht und sie dann als „eigene Auffassung“ vorschlägt.

3. In welcher Form stellt die Verwaltung in Umsetzung der Bestimmung des § 72 Abs. 3 Satz 3 NKomVG gewöhnlich das Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden über die Tagesordnung her und ist dieses Benehmen im oben genannten Fall vollumfänglich hergestellt worden, auch eingedenk der Tatsache, dass die Ausschussvorsitzende um ihr Antragsrecht nach § 56 NKomVG gebracht wird, wenn ihr zur Herstellung des Benehmens eine Tagesordnung vorgelegt wird, die einen von ihr gewollten Tagesordnungspunkt enthält, dieser Punkt bei dem (eine gewisse Rechtswirkung entfallenden) Versand der Tagesordnung dann aber fehlt?

Beantwortung durch StR Markurth:

Im Rahmen der Benehmensherstellung habe ich die Ausschussvorsitzende am 19. Oktober 2012 darauf hingewiesen, dass diese Beratungsgegenstände noch nicht verwaltungsintern abgestimmt seien und somit auch nicht sicher sei, ob diese auf der Tagesordnung verbleiben.

Nachdem feststand, dass noch verwaltungsinterner Abstimmungsbedarf besteht und die Tagesordnungspunkte daher nicht auf die Tagesordnung genommen werden sollen, hat der Leiter des Fachbereichs 51 die Ausschussvorsitzende entsprechend informiert und eine erneute Benehmensherstellung über die – geänderte – Tagesordnung hergestellt.

Mit dieser Verfahrensweise wurde die Ausschussvorsitzende auch nicht in ihrem Antragsrecht nach § 72 Abs. 3 S. 5 NKomVG in Verbindung mit § 56 S. 1 NKomVG eingeschränkt, da sie einerseits informiert war, dass diese Tagesordnungspunkte möglicherweise nicht auf der Tagesordnung verbleiben, und sie andererseits selbst gleichwohl hätte entsprechende Anträge stellen können.

I. V.

gez.

Lehmann